

Statuten 2014

Heimverein Pfadi Langenthal (HPL)

Alle männlichen Schreibformen (Präsident, Sekretär, etc.) beinhalten auch die weiblichen (Präsidentin, Sekretärin, etc.).

Artikel 1 **NAME, SITZ UND ZWECK**

Unter dem Namen „HEIMVEREIN PFADI LANGENTHAL“ nachstehend kurz „HPL“ genannt, besteht in Langenthal ein Verein mit dem Zweck, der Pfadi Langenthal ein ihren Bedürfnissen entsprechendes Pfadiheim zur Verfügung zu stellen, dieses zu unterhalten und die dazu erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

Artikel 2 **MITGLIEDSCHAFT**

¹Mitglieder des Heimvereins HPL sind natürliche oder juristische Personen mit je 1 Stimmberechtigung, die den Jahresbeitrag leisten.

²Der Beitrag beträgt im Maximum:

- a) Für Mitglieder, deren Kinder in der Pfadi Langenthal sind, Fr. 40.--;
- b) Für übrige Mitglieder, welche die ideellen Ziele der Pfadi Langenthal unterstützen, Fr. 60.--.

Artikel 3

¹Der Vorstand kann natürliche oder juristische Personen, welche den HPL finanziell, mit kostenloser Arbeit oder Naturalgaben erheblich unterstützen, als Freimitglieder aufnehmen.

²Personen, die sich um das Pfadiheim Langenthal durch persönlichen Einsatz und Engagement besonders verdient gemacht haben, kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.

³Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Artikel 4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit der Einstellung der Zahlung des Jahresbeitrages.

Artikel 6

III MITTEL DES VEREINS

¹Das Vereinsvermögen besteht in erster Linie aus dem Pfadiheim und dem Betriebskapital. Das Vermögen wird aus den in Artikel 2 genannten Beiträgen und allfälligen Schenkungen und Subventionen gebildet. Zur Finanzierung des Pfadiheimes können, wenn nötig, Darlehen aufgenommen werden. Solange Schulden bestehen, soll die Pfadi Langenthal nach Möglichkeit jährlich einen angemessenen Beitrag leisten.

²Das Vermögen des HPL ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Es sollen nach Möglichkeit Abschreibungen vorgenommen und allfällige Schulden amortisiert werden.

³Die vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem festgelegten Zweck nach Art. 1 gewidmet.

Artikel 7

IV ORGANE DES VEREINS

A. Die Generalversammlung findet ¹Die ordentliche Generalversammlung einmal jährlich im ersten Halbjahr zur Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets statt.

²Ausserordentliche Generalversammlungen werden bei Bedarf einberufen, sowie auf schriftliches

Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

Artikel 8

Zeitpunkt und Traktandenliste der Generalversammlung müssen vier Wochen zum voraus schriftlich bekannt gegeben werden. Anträge der Mitglieder, die drei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingebracht werden, sind auf die Traktandenliste zu nehmen.

Artikel 9

Die Generalversammlung ist oberstes Organ und hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget;
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages für das Folgejahr, nach Massgabe des budgetrelevanten Finanzbedarfs;
- c) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes nach Massgabe von Artikel 11 Abs. 2;
- d) Statutenänderungen, Auflösung und Liquidation;
- e) Aufnahme von Anleihen und Bewilligung nicht im Voranschlag enthaltener Ausgaben über Fr. 2'000.--;
- f) An- und Verkauf von Liegenschaften, sowie Neu- und Umbauten;
- g) Erteilung von Ehrenmitgliedschaften.

Artikel 10

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden von den Anwesenden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Wahlen und Abstimmungen werden offen vollzogen. Auf Verlangen von fünf Stimmenden ist geheim abzustimmen oder zu wählen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

Artikel 11 B. Der Vorstand

¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident;
- Vizepräsident;
- Sekretär;
- Kassier;
- Verantwortlicher Bau- und Unterhalt;
- bis 5 Beisitzer, wovon zwingend der Abteilungsleiter und der Präsident des Elternkomitees

²Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand organisiert sich selber. Er kann ständige oder nichtständige Ausschüsse einsetzen, die nicht ausschliesslich aus Vorstandsmitgliedern zu bestehen brauchen.

³Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

⁴Sitzungsleiter ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Der Sitzungsleiter stimmt mit. Er entscheidet bei Stimmengleichheit.

Artikel 12

¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vertritt diesen nach aussen und nimmt alle Rechtshandlungen vor, welche mit der Verfolgung des Vereinszweckes erforderlich sind. Insbesondere obliegen ihm:

- a) Vorbereitung und rechtzeitige Einberufung der Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse;
- b) Rechnungsführung;
- c) Aufsicht über Gebäude, Instandstellung des Pfadiheimes, Kontrolle über den Betrieb, Genehmigung der Hausordnung;
- d) Antrag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern;

²Der Vorstand kann ohne besondere Genehmigung Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 2'000.-- beschliessen.

³Während Umbau- und Bauphasen ist der Vorstand für die formelle Prüfung und Bezahlung der Rechnungen für Material, nach Massgabe des Beschlusses der Generalversammlung, verantwortlich. In dieser Zeit ist der Vorstand ermächtigt, auch unvorhergesehene, zwingende Zusatzaufwendungen über Fr. 2'000.-- zu beschliessen. Falls dies nötig wurde, hat er der nächsten Generalversammlung die Hintergründe der Zusatzausgaben unaufgefordert darzulegen.

Artikel 13

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führt der jeweilige Sitzungsleiter kollektiv mit dem Sekretär bzw. dem Kassier. Einzig der Zahlungsverkehr obliegt der Alleinunterschrift des Kassiers, aufgrund von ordnungsgemäss visierten Rechnungen bzw. Zahlungsaufträgen.

Artikel 14 C. Rechnungskontrolle

¹Der Vorstand beauftragt eine neutrale, unabhängige und fachlich fähige Person mit der Kontrolle von Bilanz und Erfolgsrechnung.

²Der Revisor hat die vom Kassier geführte Buchhaltung zu prüfen. Er erstattet zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Artikel 15

Die Auflösung des HPL erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Anwesenden.

Artikel 16

¹Sollte die Pfadi Langenthal aufgelöst werden, so hat der HPL die Möglichkeit, die Gebäulichkeiten einer anderen pfadfinderischen oder nicht-pfadfinderischen Organisation mit sinnverwand-

ten Zielsetzungen mietweise zur Verfügung zu stellen.

²Wird innerhalb der Frist von 2 Jahren nach Auflösung der Pfadi Langenthal keine neue, konfessionell neutrale Pfadi gegründet, so löst sich der HPL auf. Das nach Rückzahlung allfälliger Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen wird zwingend einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, die öffentliche und gemeinnützige Zwecke erfüllt, primär der Pfadi Kanton Bern, sekundär der Pfadi Schweiz.

Artikel 17

Die vorstehenden Statuten können mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Anwesenden durch die Generalversammlung revidiert werden. Soweit die Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften (Artikel 60 – 79 ZGB).

Artikel 18

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt und treten rückwirkend auf 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ersetzen jene vom 2. Juni 2009.

Langenthal, 06.05.2014

Heimverein Pfadi Langenthal (HPL)

Der Präsident

Die Sekretärin



E. Rickli

D. Ott

E. Rickli